Neues aus dem Disziplinarrecht

Ri'inOVG Julia Zirzlaff

Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht für Mitteldeutschland im DAV am 23. Mai 2025

Gliederung

1. Grundlagen des Disziplinarrechts
2. Aktuelle Reformbestrebungen
3. Aktuelle Rechtsprechung
    - Chatgruppen unter Beamten
    - Dienstvergehen bei außerdienstlichem Verhalten
    - Anforderungen an das behördliche Disziplinarverfahren

---

1. Grundlagen des Disziplinarrechts

1.1 Wesen

- Sanktionierung von Dienstpflichtverstößen
- Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung
- Wahrung des Vertrauens in die Integrität des öffentlichen Dienstes
- Erziehung und Disziplinierung des Beamten/Soldaten

1.2 Rechtsquellen

- Grundgesetz (Art. 33 Abs. 5 GG)
- Bundesdisziplinargesetz (BDG)
- Landesdisziplinargesetze (z. B. DG LSA)
- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Soldatengesetz (SG) und Wehrdisziplinarordnung (WDO) – für Soldaten der Bundeswehr
- Richtergesetz (DRiG) und Landesrichtergesetze – für Richter

1.3 Disziplinarmaßnahmen

a) Maßnahmen, vgl. § 5 DG LSA

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Dienstbezüge
- Zurückstufung
- Entfernung aus dem Dienst

b) Grundsätze der Maßnahmenbemessung (BVerwG, Urt. v. 20.10.2005 - 2 C 12.04)

- Die Bemessung knüpft an das gesetzlich vorgegebene Kriterium der Schwere des Dienstvergehens und des eingetretenen Vertrauens- und Ansehensverlust beim Dienstherrn bzw. der Allgemeinheit an und schließt als Ausfluss des Schuldprinzips Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte ein.
- Die disziplinare Maßnahmenbemessung hat sich bei Pflichtverstößen, die zugleich strafbewehrt sind, an der gesetzlichen Strafandrohung zu orientieren:
    - Bei Straftaten mit einer gesetzlichen Strafandrohung bis zu 2 Jahren reicht der disziplinare Orientierungsrahmen bis zur Zurückstufung, bei einer gesetzlichen Strafandrohung bis zu 3 Jahren und mehr reicht er bis zur disziplinaren Höchstmaßnahme.
    - Dem in einem vorangegangenen Strafverfahren konkret ausgeurteilten Strafmaß kommt eine indizielle oder präjudizielle Bedeutung für die disziplinare Maßnahmenbemessung nur bei außerdienstlichen Dienstvergehens zu, nicht dagegen bei innerdienstlichen Dienstvergehen.

---

2. Aktuelle Reformbestrebungen

- Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), am 01.04.2024 in Kraft getreten.
- Kernpunkt: Abschaffung der Disziplinarklage.
- Folge: Entfernung aus dem aktiven Dienst bzw. Aberkennung des Ruhegehalts bei Ruhestandsbeamten ohne gerichtliche Entscheidung, Umkehrung der „Rollenverteilung“, Beamter jetzt Kläger nicht mehr Beklagter.
- Ziel: Beschleunigung der Verfahren, insb. bei extremistischen Bestrebungen.

---

3. Aktuelle Rechtsprechung

a) Chatgruppen unter Beamten

Disziplinarrechtliche Vorwürfe:

- Versenden bzw. Teilen von disziplinarrechtlich zu beanstandender Dateien
- Empfang disziplinarrechtlich zu beanstandender Dateien und fehlende adäquate Reaktion hierauf
- Speichern/Vorhalten disziplinarrechtlich zu beanstandender Dateien

Rechtsprechung

- **OVG Niedersachsen, Urt. v. 24.04.2025 - 3 LD 14/23:** bei mehrdeutigen Äußerungen darf nicht die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt werden, ohne dass andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind.
- **VGH Hessen, Urt. v. 02.05.2024 - 1 A 271/23:** bei Mehrdeutigkeit einer Äußerung im Chat bedarf es weiterer Gesichtspunkte, etwa bestimmter vom Beamten gezeigter

Verhaltensweisen oder Weiterveräußerung, die die Annahme fehlender charakterlicher Eignung als im Rahmen des behördlichen Beurteilung Spielraum vertretbar rechtfertigen.

- **VG Bremen, Urt. v. 04.11.2024 - 8 V 1894/24:** Recht des Schutzes der Privatsphäre innerhalb der Ehe kann bei außerdienstlichem Verhalten ausnahmsweise dann zurücktreten, wenn die politische Treuepflicht betroffen ist, die dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates dient.
- **VG Wiesbaden, Beschl. v. 16.04.2025 - 28 L 149/24.WI.D:** Ausgangspunkt der Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist im Falle der Verletzung der Verfassungstreuepflicht nur dann die Höchstmaßnahme, wenn die Dienstpflichtverletzung zugleich Ausdruck einer inneren Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist. Sofern dem Beamten „nur“ vorgeworfen werden kann, den „bösen Schein“ einer solchen inneren Abkehr gesetzt zu haben, bildet grundsätzlich ein milderes Mittel den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen.
- **VG Hamburg, Beschl. v. 17.02.2025 - 32 DE 704/25:** wenn ein Beamter über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Chatbeiträgen in einem Messengerdienst teilt, die deutlich für ein verfestigtes verfassungsfeindliches Weltbild sprechen, kann auch bei unterstellter Vertraulichkeit im Freundeskreis der Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit des Wortes in Abwägung mit den staatlichen Interessen an der Wahrung der Verfassungstreuepflicht, dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und der neutralen und objektiven Amtsausführung durch Beamte zurückzustehen haben.

Fazit

- Privat ist nicht schutzfrei: Verfassungstreue und Amtswürde auch außerhalb des Dienstes ein hohes Gut

---

b) Außerdienstliches Verhalten

BVerwG, Beschl. v. 25.05.2022 - 2 WRB 2/21:

- Die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht des § 17 Abs. 2 Satz 3 SG verlangt von einem verheirateten/verpartnerten und als solchen identifizierbaren Bataillonskommandeur, dass er bei der Inanspruchnahme von Partnerschaftsvermittlungsdiensten für sexuelle Zwecke bei der äußeren Gestaltung und Formulierung von Internetauftritten auf Integritätserwartungen Rücksicht nimmt.
- Der Werbetext "lustvoll ... offene Beziehung ... auf der Suche nach Sex ... all genders welcome" ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, die Soldatin führe ein wahlloses Sexualleben oder strebe dies an.
- Diese äußerst missverständliche Überspitzung des eigenen Anliegens war für die beabsichtigte Grundrechtsausübung nicht erforderlich und auch für die Werbewirksamkeit der Annonce nicht notwendig. Die Formulierung hätte vermieden werden können und um der dienstlichen Akzeptanz willen - d. h. wegen der Erfordernisse des militärischen Dienstes (§ 6 Satz 2 SG) - vermieden werden müssen.

Fazit

- Verfassungstreuepflicht auch im Privatleben
- Außerdienstliches Verhalten mit Rückwirkung auf das Amt wird sanktioniert

c) Verfahrensrechtliche Aspekte

BVerwG, Urt. v. 07.03.2024 - 2 C 12.23:

- Wird ein Bundesbeamter in den Geltungsbereich eines Landesdisziplinargesetzes abgeordnet, unterliegt er für während der Abordnung begangene Dienstvergehen weiterhin dem **Bundes**disziplinargesetz.
- Anwendung des eigenen Disziplinarrechts lässt sich nicht aus § 27 Abs. 5 BBG ableiten (da nicht unmittelbar mit der dienstlichen Tätigkeit des abgeordneten Beamten im Geschäftsbereich des aufnehmenden Dienstherrn im Zusammenhang stehend) sowie nicht mit den Grundprinzipien des Treue- und Dienstverhältnisses vereinbar.
- Folge: Verfahren muss an den Bund abgegeben werden.

VG Braunschweig, Urt. v. 18.01.2024 - 11 A 1/23:

- Wird das behördliche Disziplinarverfahren eingestellt, kann im Tenor des Bescheides festgestellt werden, dass ein Dienstvergehen vorliegt.
- Begründung: Ausführungen dazu sind schon zur Begründung der Einstellung unerlässlich.